

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe			
Ggf. Standort	Höxter			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Precision Farming			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2018/19			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Ca. 30			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	AQAS
Akkreditierungsbericht vom	03.06.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen, die verteilt auf drei Standorte und einen Studienort zum Zeitpunkt der Antragsstellung 44 Bachelor- und Masterstudiengänge anbot, in denen ca. 6.700 Studierende eingeschrieben waren: das Fächerspektrum umfasst die klassischen Ingenieursdisziplinen, Wirtschaft, Studiengänge des Bauwesens und der Architektur sowie technische Studiengänge. Die Hochschule verfolgt nach eigenen Angaben das Ziel einer Vernetzung von exzellenter Lehre und angewandter Forschung. Die Lehre soll praxisbezogen gestaltet sein und Studierende frühzeitig in Forschungsprojekte einbinden. Ein Leitbild Lehre unterstützt die Hochschule in dem Vorhaben, die Studienmotivation sowie die Zufriedenheit der Studierenden zu erhöhen. Interdisziplinäre Forschung soll durch enge regionale Kooperation, eine Clusterstrategie sowie durch Forschungsinstitute gefördert werden.

Das neue Studienangebot „Precision Farming“ wird am Fachbereich „Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik“ angesiedelt sein. Der Studiengang vermittelt die erforderlichen Kenntnisse zur Planung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Produktions-, Haltungs- und Konversionsanlagen auf Basis hochautomatisierter Landmaschinen-Technik und Big Data-Ansätzen. Der grundständige Studiengang weist vier fachliche Schwerpunkte auf, Agrarwissenschaften, Informatik und Digitalisierung, Mechatronik und Automatisierung sowie Umweltinformationssysteme, die Absolvent/inn/en vorbereiten sollen, die zunehmende analysierende und planende Arbeit mit Schwerpunkt in Management und Optimierung der Betriebs- und Ablaufplanung in der Landwirtschaft zu übernehmen. Der Studiengang umfasst 210 Credits und sieben Semester Regelstudienzeit, wovon das sechste Semester als Praxis- bzw. Auslandssemester gestaltet ist.

Zugangsvoraussetzung ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (gemäß Vorgaben des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe führt mit dem Studiengang „Precision Farming“ einen relevanten und innovativen Studiengang ein, den die Gutachtergruppe insgesamt sehr begrüßt. Precision – oder auch Digital – Farming ist ein für den landwirtschaftlichen Arbeitsbereich wichtiger Ansatz; Kompetenzen in diesem Bereich sind auf dem Arbeitsmarkt gefragt.

Die Kombination der fachlichen Schwerpunkte in dem interdisziplinären Studiengang ist dabei gut gelungen und unterstützt das Ziel, Generalisten mit vertieften Kenntnissen in bestimmten Bereichen zu qualifizieren, die an verschiedenen Schnittstellen zwischen agrarwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fragestellungen erfolgreich arbeiten können.

Das Curriculum ist so gestaltet, dass ein hoher Anteil an Praxiselementen vorgesehen ist, wie z. B. ein Praxissemester, Praktika in den Modulen und Projektarbeiten. Diese werden in Kooperation mit Betrieben durchgeführt, was zur Stärkung der Berufsfeldorientierung beitragen wird.

Das Studienkonzept für den Bachelorstudiengang ist sinnvoll und für die Gutachtergruppe nachvollziehbar gestaltet. In der Durchführung des Studiengangs wird es sicher noch zu Nachjustierungen kommen, was bei der Einführung neuer Studiengänge unausweichlich ist. Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass das Curriculum sowie die Studienbedingungen so konzipiert und geregelt sind, dass der Studiengang auf qualitativ hohem Niveau studiert werden kann.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	5
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	6
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	7
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	7
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	7
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	7
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	9
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	15
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	16
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	16
3 Begutachtungsverfahren.....	18
3.1 Allgemeine Hinweise.....	18
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	18
3.3 Gutachtergruppe	18
4 Datenblatt	19
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	19
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	19
5 Glossar	20
Anhang	21

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst gemäß § 4 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Precision Farming (BPO PF) eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und einen Umfang von 210 Credits.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang wird gemäß § 26 der BPO PF mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen. Dort ist die Bachelorarbeit in Bezug darauf geregelt, dass mit ihr die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet sowohl in ihren Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 28 acht Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der BPO PF „Bachelor of Science“ vergeben.

Gemäß § 33 BPO PF erhalten Absolvent/inn/en zur Urkunde ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache bei in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert und umfasst Module, die sich in der Konzeption jeweils über nur ein Semester erstrecken. Es handelt sich bei den Modulen durchweg um Pflichtelemente, die sich mit den Themenfeldern Agrarwissenschaftliche Fragestellungen, IT, Maschinen und Automatisierung in der Landwirtschaft, Umwelt- bzw. Geoinformationssysteme, Gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen und Softskills sowie Forschung und Anwendung befassen. Im sechsten Semester ist ein Praxis- bzw. Auslandssemester vorgesehen.

Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Prüfungsformen sind in § 13 – 23 der BPO PF nach Art, Dauer und Umfang (zum Teil als Spannbreite) definiert.

Aus dem Diploma Supplement geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Module sind mit Credits versehen, wobei einem Credit die Annahme einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugrunde liegt, wie in der BPO § 10 festgelegt. Der Arbeitsaufwand pro Modul beträgt regelhaft 6 Credits mit den Ausnahmen der Module „Interdisziplinäres Anwendungsprojekt“ (12 Credits), „Praxis-/Auslandssemester“ (30 Credits), „Interdisziplinäres Forschungsprojekt“ (16 Credits) und der Bachelorarbeit. Diese umfasst 12 Credits.

Die Workloadberechnung für Module beruht auf kalkulierten Überlegungen und gesammelten Erfahrungen der Hochschule hinsichtlich Präsenzphase und Selbststudium, die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen sind.

Die Module verteilen sich auf 30 Credits pro Semester verteilt über sieben Semester. Insgesamt sind so gemäß § 4 der BPO PF 210 Credits zu belegen. Module schließen gemäß § 13 der BPO PF mit einer studienbegleitenden Prüfung ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Fokus der Gespräche lag auf der innovativen Bündelung der Lehrinhalte, die in dieser Form einmalig in Deutschland ist. Die zu vermittelnden Kompetenzen des Precision Farming werden in vielen Bereichen und Tätigkeitsfeldern benötigt, sodass der Studiengang eine hohe gesellschaftliche Relevanz hat. Die Berufsfelder und Einsatzgebiete der Absolvent/inn/en wurden intensiv mit dem Fachbereich besprochen.

Die Diskussion fokussierte sich zudem auf die Entscheidung, die grundlegende Ausrichtung des Studiengangs auf die Außenwirtschaft zu legen, um einer Überfrachtung des Studiengangs entgegen zu wirken. Auch das Thema Digitalisierung wurde unter verschiedenen Aspekten erörtert, da der Bereich der Informatik und Software-Anwendung ein prominenter und gut umgesetzter Aspekt im Studiengang ist. Die Hochschule hat nachvollziehbar dargelegt, wie sie in diesem sich stetig wandelnden Bereich die fachliche Aktualität derzeit gewährleistet und in Zukunft gewährleisten wird.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die von der Hochschule dargelegten Qualifikationsziele des grundständigen Studiengangs umfassen die Vermittlung von Grundlagen und Anwendungskompetenzen im Bereich des Precision Farming, darunter die Befähigung zur kritischen Entscheidungsfindung bezüglich des Einsatzes von Verfahren und Systemen sowie die Befähigung zur Entwicklung und Anwendung ausgewählter Produkte. Die Studierenden sollen befähigt werden, die Anwendung der Produkte kritisch zu reflektieren und Schnittstellenaufgaben zwischen Herstellern und Anwendern der digital unterstützen landwirtschaftlichen Anlagen und Systeme zu übernehmen. Absolvent/inn/en sollen so auf die sich wandelnde Rolle des Landwirts bzw. der Landwirtin hin zu mehr analysierender und planender Arbeit vorbereitet werden, u. a. auch, indem im Studiengang ein Fokus auf Management und Optimierung von Betriebs- und Ablaufplanung liegen soll. Für das sich laut Hochschule wandelnde Tätigkeitsfeld der Landwirtschaft – gemessen an einer wachsenden Automatisierung und Digitalisierung – sollen Studierende zudem fachliche und überfachliche Kompetenzen zur Umsetzung eines Innovationsmanagements erwerben.

Die zu vermittelnden fachlichen Schwerpunkte in Agrarwissenschaft, Informatik und Digitalisierung, Mechatronik und Automatisierung sowie Umweltinformationssystemen werden laut Hochschule durch Softskills und die Einbindung von gesellschaftswissenschaftlichen Themen ergänzt, damit Studierende zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigt werden. Im Studiengang sollen Studierende zudem lernen, ihr berufliches Handeln in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen kritisch zu reflektieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die sich verändernden Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft und der Gesellschaft machen es erforderlich, die Digitalisierung von Entscheidungsprozessen in der Landwirtschaft voranzutreiben. Der neu aufgelegte Studiengang „Precision Farming“ adressiert diese Anforder-

rungen explizit, bündelt die relevanten fachlichen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen und bringt sie inhaltlich in einem interdisziplinären Bachelorstudiengang zusammen, der in dieser Form einmalig in Deutschland ist.

Der Studiengang fügt sich dabei sehr gut in das Lehrangebot der Hochschule am Standort Höxter ein und wird bewusst mit anderen Fachbereichen vernetzt, um Synergien zu nutzen und den interdisziplinären Ansatz zu unterstützen. Thematischer Anknüpfungspunkt ist dabei vor allem das Thema Digitalisierung, das die Hochschule innerhalb der Studiengänge wie auch als Schnittstelle zwischen den Studiengängen und den Hochschulstandorten ausbauen möchte.

Der Studiengang verfolgt zukunftsweisende Qualifikationsziele, die transparent dargelegt sind und von der Gutachtergruppe begrüßt werden. Ziel ist die Ausbildung von Generalisten, die in verschiedenen Projekten an den Schnittstellen zwischen landwirtschaftlichen Fragestellungen und betriebswirtschaftlichen Bedürfnissen arbeiten können. Die angesetzte Breite der Themen, die vermittelt werden sollen, ist dabei im Verhältnis zu den fachlichen Vertiefungen gut gewählt. Die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und die damit einhergehende Entwicklung eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses sind wichtige Qualifikationsziele, die im Studiengang in angemessener Weise und durch unterschiedliche Maßnahmen verfolgt werden, so z. B. in bestimmten Modulen, wie „Common Skills 1: Wissenschaftliches Arbeiten und Fachenglisch“ und einem Forschungsprojekt (siehe § 12).

Der Studiengang verknüpft relevante Fachinhalte und betont vier wesentliche Themenfelder: (1) Agrarwissenschaften, (2) Informatik und Digitalisierung, (3) Mechatronik und Automatisierung sowie (4) Umweltinformationssysteme. Diese Themenfelder samt der weiteren Untergliederung der Fachinhalte (z. B. Big Data Anwendungen, Bilderfassung und Analyse, Geoinformationssysteme, Mechatronik und Automatisierung) sind stimmig und qualifizieren Studierende im Umgang mit Software und Daten auf Basis agrarwissenschaftlicher Grundlagen. Der Fokus des Studiengangs liegt dabei auf der landwirtschaftlichen Außenwirtschaft, was die Gutachtergruppe nachvollziehen kann. Sie regt aber an, in der Weiterentwicklung des Studiengangs die gesamte Bandbreite der biogenen Produktion zu nutzen.

Die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen erfolgt und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Studierenden gemäß den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ sicher. Der Bereich des Precision Farming, oder auch Digital Farming, bietet ein aussichtsreiches Berufsfeld, in das die Absolvent/inn/en des Studiengangs sicher gut passen werden. Zudem verfügt der Fachbereich über eine gute Vernetzung in die landwirtschaftliche Branche der Region und betreibt Kooperationen mit Unternehmen und Verbänden, was den Studierenden zu Gute kommen wird. Landwirtschaftskammern, Unternehmen und Betriebe wurden in die Konzeption des Studiengangs eingebunden.

Von der Hochschule wird der Bereich der Landwirtschaft, und hier genauer Agrarbetriebe und Landmaschinenhersteller, als primäres Berufsfeld bzw. mögliche Arbeitgeber ausgewiesen, was sich zurzeit auch in der Zusammensetzung der ersten kleinen Studierendenkohorte zeigt, aus der einige Studierende aus einem landwirtschaftlichen Familienbetrieb stammen. Allerdings ist die Qualifikation, die Studierende mit dem Studiengang erwerben, auch in anderen Bereichen sehr gefragt, so z. B. in der landwirtschaftlichen Beratung, in öffentlichen Institutionen oder Versicherungen und Banken. Die Gutachtergruppe empfiehlt, diese Berufsfelder ebenfalls auszuweisen und im Studiengang zu adressieren, um das Potential des Studiengangs wie auch der späteren Absolvent/inn/en voll auszuschöpfen. Den Absolvent/inn/en werden sich gute Entfaltungsmöglichkeiten in verschiedenen Tätigkeitsbereichen und Branchen bieten, was von den derzeitigen Studierenden auch als besonders positiv hervorgehoben wurde.

Neben den fachlichen Qualifikationen werden darüber hinaus gezielt Lehrmethoden zur Persönlichkeitsentwicklung und Festigung von Sozialkompetenzen einbezogen, die auch zu gesellschaftlichem Engagement motivieren sollen. Durch den interdisziplinären Ansatz, das Praxissemester und den Anteil an Projektarbeiten werden Studierende zu selbstständigem Arbeiten und Teamfähigkeit angeleitet.

Die wissenschaftliche Befähigung wird in verschiedenen Modulen trainiert sowie durch ein Forschungsprojekt in den höheren Semestern gebündelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, über die Landwirtschaft hinaus weitere Berufsfelder auszuweisen und im Studiengang zu adressieren, z. B. die Tätigkeiten in der landwirtschaftlichen Beratung, in öffentlichen Institutionen oder Versicherungen und Banken.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur Erreichung der Qualifikationsziele sollen mit dem Curriculum die erforderlichen Kenntnisse zur Planung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Produktions-, Haltungs- und Konversationsanlagen auf Basis hochautomatisierter Landmaschinen-Technik und von Big Data-Ansätzen vermittelt werden. Das Curriculum ist dafür in Themenfelder unterteilt: Agrarwissenschaftliche Fragestellungen, IT, Maschinen und Automatisierung in der Landwirtschaft, Umwelt- bzw. Geoinformationssysteme, gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen und Soft-Skills (von der Hochschule Common Skills genannt) sowie Forschung und Anwendung.

In den ersten Semestern sollen zunächst Grundlagenthemen adressiert werden, die im weiteren Studienverlauf vertieft und vernetzt werden. Die Fertigkeitsvermittlung beginnt laut Hochschule mit eng umrissenen Aufgaben und entwickelt sich hin zu einem interdisziplinären Anwendungsprojekt im vierten Semester sowie einem interdisziplinären Forschungsprojekt im siebten Semester. Ergänzt werden die fachlichen Module durch Querschnittsmodule zu Soft-/Common Skills: „Wissenschaftliches Arbeiten“, „Projektmanagement, Organisation und Technologietransfer“ sowie „Gründung, Innovationsmanagement und Transfer“. Somit soll im Curriculum auch fachübergreifendes Wissen vermittelt werden.

Zur Stärkung des Praxisbezugs ist für das sechste Semester ein verpflichtendes Praxis-/Auslandssemester vorgesehen, in dem Studierende frei zwischen einem Praktikum oder einem Auslandsstudiensemester wählen können. Das Praxis-/Auslandssemester dient laut Hochschule auch der Persönlichkeitsbildung. Diese soll im Studiengang auch durch die Förderung der Sozial- und Kommunikationskompetenz, z. B. in den Projektmodulen sowie in den sogenannten „Common Skills“ Modulen, unterstützt werden. Eine kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe der Studierenden erfolgt u. a. im Modul „IT-Sicherheit und Datenschutz im landwirtschaftlichen Kontext“.

Bei den Modulen handelt es sich durchgehend um Pflichtmodule. Wahlmöglichkeiten bestehen laut Hochschule in den Projektmodulen. Die Lehre im Studiengang soll durch Vorlesungsformate wie auch Seminare, Übungen und Praktika durchgeführt werden. Exkursionen sollen das Portfolio ergänzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum beruht auf einer innovativen Kombination der vier fachlichen Schwerpunkte und erlaubt eine angemessene Wissensvermittlung in den jeweiligen Bereichen. Die Grundlagenausbildung in den Bereichen Agrarwissenschaften, Informatik und Digitalisierung, Mechatronik und Automatisierung sowie Umweltinformationssysteme besitzt eine adäquate Breite mit gezielten Vertiefungen, um die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen. Dabei greift der Fachbereich in Teilen auf bereits existierende Module aus affinen Studiengängen zurück, die

dann gemeinsam gelehrt werden, sowie auf neue, für den Studiengang konzipierte Module. Bei gemeinsam gelehrt Modulen wird darauf geachtet, den praktischen Teil studiengangsspezifisch zu gestalten.

Gelungen ist insbesondere die Ausbildung in den Grundlagen der Agrarwissenschaft. Die Studierenden lernen früh den Bezugsrahmen kennen, in dem sie später digitale Kompetenzen zur Anwendung bringen. Die Studierenden benötigen keine vollwertige agronomische Ausbildung. Sie müssen aber in der Lage sein, sich mit Agrarexpert/inn/en erfolgreich zu verständigen, um ein gutes Problemverständnis zu entwickeln und Kausalzusammenhänge zu durchdringen. In den Modulen erhalten sie somit Einblick in viele relevante Themen, von der Botanik über den Ackerbau hin zum Thema Grünland.

Die Verknüpfung der Module bzw. fachlichen Schwerpunkte auf systemischer Ebene (Prinzipien des Precision Farming) war in dem ersten Studienkonzept noch nicht deutlich genug. Die Hochschule hat das Curriculum daraufhin überarbeitet und u. a. ein neues Modul „Transformationsprozess Precision Farming“ eingeführt, welches nun sinnvoll die Grundlagentheorie des Precision Farming vermittelt. Mit diesen Änderungen ist sichergestellt, dass die Studierenden die besondere studiengangsspezifische Kompetenz der Integration der fachlichen Schwerpunkte erwerben.

In der Weiterentwicklung des Studiengangs empfiehlt die Gutachtergruppe, das Themenfeld Standardisierung stärker zu berücksichtigen. Dies umfasst sowohl die technische wie auch die politische Ebene.

Ein in der Studienzeit enthaltenes Praxis- oder Auslandssemester ist sehr zu begrüßen, da es neben fachlichen Fertigkeiten auch persönlichkeitsbildende Kompetenzen fördert. Diese werden auch in den zwei Projektmodulen adressiert, die prominent im vierten und siebten Semester platziert sind. Die umfangreichen Projektmodule sind von großem Vorteil und jeweils anwendungs- und forschungsorientiert ausgerichtet. Sie ermöglichen zudem studienzentriertes Lehren, eine aktive Einbindung der Studierenden in den Lernprozess sowie die Umsetzung des theoretischen Wissens in praktische Anwendungen. Die Hochschule plant, diese Projekte auch in Kooperation mit Unternehmen und Betrieben durchzuführen.

Alle Module im Curriculum sind verpflichtend, was u. a. auf die hohe Stoffdichte zurückzuführen ist, die in den vier Schwerpunkten vermittelt werden muss. Die Hochschule hat sich entschieden, Wahlbereiche nur in den zwei Projektmodulen und im Rahmen der Bachelorarbeit zu ermöglichen. Ein Modul mit Wahlkursen ist nicht vorgesehen. Da der Anteil des derzeitigen Wahlbereichs sehr gering ist, empfiehlt die Gutachtergruppe, über eine Ausweitung des Bereichs nachzudenken, z. B. in Form eines Wahlpflichtmoduls. Dies würde den Studierenden eine Schwerpunktsetzung ermöglichen.

Überfachliche Themen werden in drei Modulen zu sogenannten „Common Skills“ vermittelt, welche auch das gesellschaftlich wichtige Thema „Entrepreneurship“ behandeln. Das Thema ist u. a. deshalb sehr wichtig, weil Studierenden nach ihrem Studium ein möglicher Weg in die Selbstständigkeit aufgezeigt wird. Studierende sollen mit ihrem Studium auch dazu befähigt werden, eigene Ideen zu entwickeln; durch diesen Prozess können sich Start-up-Gründungen ergeben.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und Praxisanteile sind vorgesehen. Die Praxisanteile im Curriculum sollen durch geeignete Kooperationen und ein Versuchsnetzwerk mit mehreren landwirtschaftlichen Betrieben über die Zeit gefestigt und in einer gewissen Form auch institutionalisiert werden. Die vielfältigen Anforderungen im Bereich Precision Farming lassen sich idealerweise über ein breites Netzwerk in der Industrie abdecken. So strebt der Fachbereich die Kooperation mit mehreren Versuchsbetrieben an, die diversifiziert genug sind, um alle forschungsnahen Fragestellungen hinreichend gut abzudecken. Der Fachbereich geht dabei sehr strukturiert und zielorientiert vor, sodass die Gutachtergruppe überzeugt ist, dass sich hier ein stabiles Netzwerk etablieren wird.

Neben den oben genannten Projektmodulen sind praktische Anteile zudem durch Praktika in den Modulen und durch Exkursionen vorgesehen. Der Fachbereich ist hier sehr offen für Vorschläge der Studierenden zu möglichen Besuchsstätten und bietet auch finanzielle Unterstützung an. Als Lehrformen werden darüber hinaus die gängigen Formate wie Vorlesungen und Seminare genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, das Themenfeld Standardisierung auf technischer wie auf politischer Ebene im Studiengang zu behandeln.

Der im Studiengang ausgewiesene Wahlbereich in den Projektmodulen wird von der Gutachtergruppe zur Kenntnis genommen. Dieser ist wichtig, um zum einen die Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und zum anderen um eine Schwerpunktsetzung zu ermöglichen. Da der Anteil des derzeitigen Wahlbereichs sehr gering ist, empfiehlt die Gutachtergruppe, über eine Ausweitung des Bereichs nachzudenken.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die verpflichtende Praxisphase im sechsten Semester kann im Ausland als Studiensemester durchgeführt werden. Die Hochschule unterhält nach eigenen Angaben internationale Kooperationen und bietet Förderprogramme an, die Studierende für ein Auslandssemester nutzen können. Beratung bieten das International Office der Hochschule sowie der Prüfungsausschuss an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das im sechsten Semester angesetzte Praxissemester kann für ein Auslandssemester genutzt werden. Der Fachbereich greift dabei auf Erfahrungen in ähnlich strukturierten, benachbarten Studiengängen zurück, in denen dies bereits gängige Praxis ist. Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind in der Prüfungsordnung vorgesehen. Für die Anerkennung von Leistungen gibt es zudem definierte Prozesse, wie den Einsatz von Learning Agreements; die Regelungen der Lissabon-Konvention werden dabei berücksichtigt.

Die Hochschule leistet gute Unterstützung für Studierende, sowohl durch das International Office als auch die einzelnen Lehrenden selbst. Die Auslandssemester werden am Fachbereich durch Vor- und Nacharbeiten begleitet. Es ist den Studierenden möglich, Schwerpunkte während des Auslandssemesters an den jeweiligen Hochschulen zu setzen. Insgesamt sind die Rahmenbedingungen gegeben, dass auch im neuen Studiengang „Precision Farming“ eine Mobilität ohne Zeitverlust möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Am Fachbereich lehren gemäß Angaben der Hochschule 16 hauptamtlich tätige Professor/inn/en. Die Hochschule plant die Besetzung von drei weiteren Professuren, die im neuen Studiengang lehren sollen. In der Anfangsphase sollen Lehraufträge und vereinzelt Lehrimporte hinzukommen.

Hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote bietet die zentrale Einrichtung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, das Institut für Wissenschaftsdialog. Den Lehrenden stehen zudem die Angebote des NRW-Bildungszentrums offen. Lehrende sind laut Hochschule angehalten, einmal pro Jahr an einer Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang wird von engagierten Professor/inn/en des Fachbereichs getragen. Die Hochschule hat zwei neue Planstellen am Fachbereich für den Studiengang eingerichtet, die sich zum Zeitpunkt der Begehung im Berufungsverfahren befinden. Eine weitere Professur wird am Institut für Wissenschaftsdialog eingerichtet, die sich dem Thema „Entrepreneurship“ widmet und mehrere Studiengänge des Fachbereichs bedient. Mit Stellenbesetzung wird die fachliche Breite des Studiengangs durch hauptamtlich tätige Professor/inn/en abgedeckt sein. Die Hochschule nutzt dabei die gängigen Stellenbesetzungsverfahren unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben.

Die Lehre, die den neuen Professuren obliegt, wird zurzeit durch kompetente Lehrbeauftragte abgedeckt. In der Summe ist die Ressourcenausstattung für einen Studiengang mit ca. 30 Studierenden pro Jahr angemessen.

Weiterbildungsangebote sind in angemessenen Rahmen vorhanden. Zwei hochschulinterne Projekte unterstützen Lehrende insbesondere: „Praxis OWL“ mit Angeboten zur Didaktik sowie „OPTES“, in denen digitale Lehrmethoden gefördert werden und Lehrenden ein Mentor an die Seite gestellt wird. Weitere Fortbildungsmöglichkeiten bieten sowohl das Institut für Wissenschaftsdialog als auch das Bildungszentrum des Landes NRW.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang wird am Campus Höxter durchgeführt, wo laut Hochschule ausreichend Hörsäle, Seminarräume, Labore und Büros zur Verfügung stehen. Hinzu kommen Rechnerräume, die auch außerhalb der Lehrzeiten für Studierende zugänglich sind.

Der Fachbereich verfügt zudem nach eigenen Angaben über nichtwissenschaftliches Personal.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der neue Studiengang wird in den Gebäuden des Fachbereichs am Campus Höxter durchgeführt. Hier stehen Seminarräume, PC-Pools und Labore in ausreichendem Maße zur Verfügung. Für die Betreuung der Labore ist entsprechendes technisches Personal vorgesehen.

Material in Form von Lehrbüchern und Journals ist über die Bibliothek verfügbar. Diese wurde kürzlich modernisiert, sodass nun auch eine Selbstausleihe zur Verfügung steht, die den Studierenden mehr Flexibilität ermöglicht. Neu ausgestattet wurden auch die Arbeitsplätze mit Computern sowie einem Video-Konferenzsystem, das auch für die Zusammenarbeit mit Fachbereichen an anderen Standorten gut genutzt werden kann.

Für den Studiengang essentiell wichtig ist die Ausstattung mit (und Nutzung von) Software. Hier ist die Hochschule gut aufgestellt und sie bietet Studierenden umfangreiche selbstständige Lernmöglichkeiten am PC. Sie arbeitet mit den gängigen, in den beruflichen Feldern häufig genutzten Anwendungen wie (Q)GIS, Python und R. Da die (Weiter-)Entwicklung gerade im Bereich Softwaresysteme und -programme sehr schnell erfolgt, können aktuelle Angebote, Entwicklungen und Anwendungen in klassischen Lehrbüchern nicht immer enthalten sein. Die Gutachtergruppe regt daher an, dass die Lehrenden die Studierenden über aktuelles Informationsmaterial – hier vor allem Websites und Online-Materialien – auf dem Laufenden halten und Hinweise zu relevanten Fachzeitschriften geben. Eine Liste mit aktuellen Links, beispielsweise, würde das Angebot an Lehrmaterialien gut ergänzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Module werden nach Angaben der Hochschule mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich nach den zu vermittelnden Kompetenzen richten soll. Als Prüfungsformen werden angeführt: Klausurarbeit und E-Klausur, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, Programmierarbeit/Bildschirmarbeit, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Ausarbeitungen und Projekte. Zudem sollen Portfolioprüfungen eingesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Studiengang angesetzten Prüfungsformen entsprechen den üblichen Formaten, sowohl in schriftlicher als auch mündlicher Form. Im Studienverlauf lernen die Studierenden eine angemessene Varianz an Formen kennen. Die Prüfungen sind modulbezogen und die jeweiligen Formen kompetenzorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Dekan bzw. die Dekanin sowie der Prodekan bzw. die Prodekanin sind für übergreifende und koordinierende Aufgaben im Studiengang zuständig. Eine Studiengangsleitung sowie ein/e Stundenplaner/in organisieren den Lehrbetrieb und die Lehrplanung. Der Prüfungsausschuss regelt alle prüfungsrelevanten Aufgaben und Fragen. Der Fachbereich hat eine/n Fachstudienberater/in sowie Modulverantwortliche benannt. Beratung bietet darüber hinaus die zentrale Studienberatung.

Module sind so gestaltet, dass sie innerhalb eines Jahres und mit einer Prüfung abgeschlossen werden sollen. Prüfungszeiträume sind laut Hochschule definiert und liegen vor und nach den Vorlesungsphasen. Alle Prüfungen sollen zweimal jährlich angeboten werden.

Der Workload in den Modulen wurde laut Hochschule auf Basis von Erfahrungswerten in anderen Studiengängen geschätzt und soll im Rahmen der Lehrevaluation überprüft werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die angesetzten Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen im neuen Studiengang sind adäquat, um eine gute Studierbarkeit zu ermöglichen. Die Lehrenden sowie zentrale Einrichtungen bieten fachliche wie auch überfachliche Beratung und Hilfestellung, von der Studierende aus bereits angebotenen Studiengängen positiv berichteten. Im Rahmen eines Pilotprojekts testet die Hochschule zurzeit ein ECTS-Monitoring als weiteres Angebot, frühzeitig Hilfestellung zu leisten. Studierende in besonderen Lebenslagen erhalten ausreichend Beratung und können einen Nachteilsausgleich beantragen (siehe § 15).

Im Studiengang finden die etablierten Prozesse des Fachbereichs Anwendung, die ein überschneidungsfreies Angebot der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie eine transparente Prüfungsorganisation gewährleisten sollten. Es sind zwei Prüfungszeiträume im Semester angesetzt; die Anmeldung erfolgt online. Da nicht mehr als fünf Module pro Semester zu belegen sind, ist die Prüfungsbelastung angemessen. Das Praxis-/Auslandssemester wird mit 30 Credits kreditiert.

Der Workload in den Modulen ist plausibel angesetzt; die Module wirken nicht überfrachtet. Eine Überprüfung des Workloads erfolgt im Rahmen der Lehrevaluation.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Institut für Wissenschaftsdialog bietet Weiterbildungsangebote im Bereich Hochschuldidaktik, Coaching-Maßnahmen und fachdidaktische Methoden und Materialien für die Lehrenden an, damit laut Hochschule aktuelle didaktische Ansätze erworben werden können. Neuberufene Professor/inn/en werden im ersten Jahr nach Einstellung durch eine aus Professor/inn/en und Studierenden bestehenden Kommission begleitet. Lehrende sind laut Hochschule angehalten, sich didaktisch fortzubilden, und verpflichtet, mindestens alle fünf Jahre an hochschuldidaktischen Kurzseminaren teilzunehmen.

An der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sind nach Angaben der Hochschule Lehre und Forschung gleichwertig anerkannte Säulen. Die Hochschule benennt mehrere Maßnahmen im Antrag, wie sie angewandte Forschung der Lehrenden unterstützt. Die Hochschule hat Forschungsschwerpunkte definiert und fördert Forschungsgruppen und forschungsorientierte Zentren, auch in Kooperation mit anderen Hochschulen. Kooperative Promotionen werden im Rahmen eines Graduiertenzentrums realisiert.

Lehrende des Fachbereichs besuchen nach Angaben der Hochschule zudem regelmäßig Fachtagungen und nehmen aktiv als Referent/inn/en teil. Über Kontakte zu Vertreter/inne/n aus der Praxis soll der Praxisbezug gestärkt sein. Forschungsergebnisse sollen in die Lehre einfließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachliche Aktualität und Adäquanz sind im Studiengang gegeben. Die vorgesehenen Inhalte sind in ausreichender fachlicher Breite verankert und entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Diskurs. Die Aktualität im Studiengang wird vor allem die Bereiche Angewandte Informatik und Digitalisierung betreffen, dessen sich die Lehrenden bewusst sind. Entsprechende Software Anwendungen sind in den Modulen vorgesehen. Auch durch die große Nähe zu dem Fachbereich „Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik“ kann das digitale Wissen für Precision Farming sichergestellt werden und wird über Forschungsprojekte der Hochschule auch zukünftig sichergestellt.

Der Studiengang wurde auch unter Einbeziehung von Unternehmen und Verbänden entwickelt, um die Praxisorientierung zu stärken und den Bedarf zukünftiger Arbeitgeber zu berücksichtigen. Im Rahmen eines Symposiums wurde über Anforderungen und aktuelle Entwicklungen im Bereich Precision Farming diskutiert; die Ergebnisse sind in die Konzeption des Studiengangs eingeflossen. Die gute Vernetzung des Fachbereichs mit regionalen Verbänden und Unternehmen wird dafür sorgen, dass dieses Feedback kontinuierlich in die Lehre des Studiengangs einfließen kann.

Didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende werden von der Hochschule angeboten. Hier gibt es zum Beispiel Hilfestellung für interdisziplinäre Lehrangebote oder Lehre auf Englisch, die für den Studiengang von Bedeutung sind. Im Rahmen von verschiedenen Projekten, wie z.B. dem „OPTES Projekt“, bietet die Hochschule auch Schulungen für den Einsatz digitaler Lehrmethoden, um den Anteil von Online Learning-Elementen auszubauen.

Die Lehrenden sind in Forschungsprojekten engagiert und ermöglichen so die Einbindung des nationalen und internationalen Diskurses in die Lehre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfolgt ein „Leitbild Lehre“, welches sich auch in den qualitätssichernden Maßnahmen widerspiegeln soll. Stellen für Evaluation und Qualitätsmanagement sind besetzt. Neu eingeführt wurde laut Hochschule ein durch Monitoring gestütztes Frühwarnsystem für Studierende.

Die Lehrevaluation erfolgt auf Basis der Evaluationsordnung, die u. a. eine Häufigkeit der Erhebung von dem Ergebnis, einem Qualitätsindex, abhängig macht. Sonst müssen Lehrende ihre Veranstaltungen mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren evaluieren lassen. Ergebnisse sollen laut Hochschule an die Studierenden rückgemeldet werden. Sie sollen zudem in der Studienkommission besprochen werden und der Fachbereichsleitung, dem Präsidium, den Evaluationsbeauftragten und dem bzw. der Beauftragten für Qualitätsentwicklung uneingeschränkt zugänglich sein. Darüber hinaus werden laut Hochschule alle die Lehre unterstützenden Dienstleistungen regelmäßig evaluiert. Dies umfasst auch jährliche Studienbefragungen sowie Absolventenbefragungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der neue Studiengang wird in die etablierten Verfahren der Qualitätssicherung der Hochschule eingebunden. Diese umfassen verschiedene Erhebungen, wie Studieneingangsbefragungen, Lehrevaluationen und Workload-Erhebungen, deren Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen sollen. Die Lehrenden sind angehalten, die Ergebnisse ihrer Evaluation an die Studierenden zurück zu melden. Die Gutachtergruppe vertraut darauf, dass auf diese Rückmeldung auch im neuen Studiengang geachtet wird.

Über das „Leitbild Lehre“ sind Prozesse etabliert worden, um ein ausreichendes Ausbildungsniveau abzusichern. Über Qualitätsindizes kann die Güte von Veranstaltungen verfolgt und verbessert werden. Die Bewertung der Veranstaltungen sowie der Lehrenden erfolgt in regelmäßigen Abständen. Ebenso wird auch die Weiterqualifikation der Lehrenden unterstützt. Eine besondere Berücksichtigung der Aspekte Selbstverantwortung der Studierenden, stärkere Berufsorientierung, aber auch stetige Verbesserung der Lehrkompetenz werden gefördert. Die Konzepte erscheinen sinnvoll, um den Studienerfolg – auch langfristig – sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gleichstellungsarbeit wird an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe nach eigener Darstellung als Querschnittsaufgabe verstanden, deren Ziele sowohl im Hochschulentwicklungsplan und einem Gleichstellungskonzept als auch in einem Frauenförderplan definiert sind. Die Hochschule ist als familiengerecht zertifiziert und beteiligt sich an mehreren bundesweiten

Förderprogrammen. Ein Gleichstellungsbüro koordiniert die Maßnahmen. Beratungsangebote für Studierende in besonderen Lebenslagen sind vorhanden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hochschulweite Maßnahmen zur Sicherstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind vorhanden und werden auf den neuen Studiengang Anwendung finden.

Die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe besitzt ein Gleichstellungskonzept, welches mit verschiedenen Maßnahmen verknüpft ist, die sowohl die Mitarbeiter/innen als auch Studierende adressieren. Ein Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung geregelt. Der Fachbereich versicherte, stets nach individuellen Lösungen zu suchen, um Studierenden das Studium zu ermöglichen. So wurde beispielsweise zusätzliches Equipment, wie z. B. Mikrofone, angeschafft oder Prüfungszeiten wurden verlängert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

/

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen, 25.01.2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Michael Clasen, Hochschule Hannover, Fakultät Wirtschaft und Informatik

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Hans W. Griepentrog, Universität Hohenheim, Institut für Agrartechnik

Vertreter der Berufspraxis: Björn Kiepe, Agronomy xarvio Digital Farming Solutions, BASF Agricultural Solutions Seed GmbH, Langenfeld

Vertreterin der Studierenden: Hannah Kristin Blümig, Studentin der Universität Eichstätt-Ingolstadt

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor
Notenverteilung	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor
Durchschnittliche Studiendauer	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor
Studierende nach Geschlecht	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.04.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	08.08.2018
Zeitpunkt der Begehung:	25.01.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	U.a. Labore der Chemie und Wasserwirtschaft sowie PC Pools

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschul-

bereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem

Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)